

## **Vernehmlassung Beitragsreglement Natur- und Kulturobjekte**

Nach Natur- und Heimatschutzgesetz erlassen die Gemeinden ein Reglement über ihre Beitragsleistungen an Natur- und Kulturobjekte.

Der Gemeinderat hat für die Ausarbeitung des Beitragsreglement eine Kommission mit betroffenen Eigentümern und interessierten Personen eingesetzt.

Das Beitragsreglement liegt vom Freitag, 08. März – Freitag 29. März 2019 zur Vernehmlassung im Gemeindehaus auf. Die Unterlagen sind auch auf der Gemeinde-Homepage zu finden. Ihre Bemerkungen und Anregungen sind uns wichtig.

Sollten sich Fragen zum Reglement ergeben, stehen Ihnen der Gemeindepräsident sowie der Gemeindeschreiber gerne zur Verfügung.

Gemeinderat Altnau



# **Natur- und Kulturobjekte Beitragsreglement**

**Februar 2019 Fassung Kommission**

Gestützt auf § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) und der Verordnung des Regierungsrates zum RRV NHG erlässt die Gemeinde Altnau das nachfolgende Reglement.

### **Zusammenstellung wichtiger Abkürzungen**

DZV:	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 07.12.1998 (SR 910.13)
NHG:	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 08.04.1992 (450.1)
RRV NHG	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 29.03.1994

## **Beitragsreglement Natur- und Kulturobjekte**

---

### **A Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Reglement regelt die Vergabe von Beiträgen an Natur- und Kulturobjekte innerhalb des Gemeindegebietes, soweit noch keine bundesrechtlich oder kantonale verbindlichen Vorgaben bestehen.

<sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung und -bemessung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach den kantonalen Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie dessen Verordnung.

#### **Art. 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.

#### **Art. 3 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Mittel für die Finanzierung werden jährlich budgetiert.

<sup>2</sup> Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenordnung festlegen.

### **B Beiträge an Naturobjekte**

#### **Art. 4 Beitragsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Beiträge werden für Naturobjekte geleistet, deren Nutzung durch Nutzungspläne, Schutzverordnungen oder – verfügungen beschränkt oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist.

<sup>2</sup> Beiträge für Neuanlagen zum ökologischen Ausgleich bzw. zur Förderung der Biodiversität werden nur geleistet, wenn das Naturobjekt gleichzeitig gemäss § 10 NHG unter Schutz gestellt wird oder die Bewirtschaftung mit einem Vertrag geregelt ist.

#### **Art. 5 Ausschluss von Beiträgen**

<sup>1</sup> Für Objekte, welche bereits über Beiträge gemäss Landwirtschaftsrecht, Wasserbaugesetz oder Forstgesetzgebung gefördert werden, werden keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet. Ausnahmen regelt dieses Reglement.

#### **Art. 6 Beitragsberechtigung**

<sup>1</sup> Beiträge werden geleistet für:

- a) die fachgerechte Bewirtschaftung und Pflege von erhaltenswerten Naturobjekten sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich bzw. zur Förderung der Biodiversität;
- b) die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen wie Hecken, Feldgehölzen und dergleichen;
- c) Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume, für Alleebäume sowie Hochstamm-Feldobstbäume;
- d) Neupflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen.

<sup>2</sup> Beitragsberechtigte Objekte sind:

- a) Feuchtstandorte wie Riedgebiete, Streueflächen, Röhrichte, inkl. Pufferzonen;
- b) extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen;
- c) Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen
- d) Hochstamm-Feldobstbäume;
- e) geschützte Einzelbäume und Alleen.
- f) stehende Gewässer

## **Art. 7 Beitragsarten**

<sup>1</sup> Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge geleistet.

<sup>2</sup> Wiederkehrende Beiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 RRV NHG erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltmassnahmen oder anderen Leistungen, bzw. Nutzungseinschränkungen, während mindestens 8 Jahren verpflichtet.

## **Art. 8 Bemessung wiederkehrende Beiträge**

<sup>1</sup> Für die Bemessung von Beiträgen für Wiesen und Streueflächen sowie für Hecken und Feldgehölze gelten die Bestimmungen von §§ 15 bis 17 RRV NHG.

<sup>2</sup> An Hochstamm- Feldobstbäume wird zusätzlich zu den Ansprüchen aufgrund der Direktzahlungsverordnung (DZV) ein Beitrag von Fr. 10.- pro Baum gewährt; dies, wenn ein Bewirtschafter mindestens zehn beitragsberechtigte Hochstamm-Feldobstbäumen anmeldet.

## **Art. 9 Bemessung einmaliger Beiträge**

<sup>1</sup> Bei Beiträgen für Neuanlagen von Hecken und Feldgehölzen werden gemäss §§ 17 RRV NHG die vollen Anlagekosten vergütet.

<sup>2</sup> Bei Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzung von Bäumen in bestehenden Hochstammobstgärten und Baumreihen sowie beim Ersatz von Einzelbäumen werden in der Regel die Kosten für das Pflanzmaterial vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller eingeholten und eingereichten Offerte fest. Anderweitige Beiträge sind in Abzug zu bringen.

<sup>3</sup> Bei der Neupflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen werden die Kosten für das Pflanzmaterial vergütet. Die Kosten für die Pflanzarbeiten gehen zulasten des Gesuchstellers. Es werden nur Beiträge ausgerichtet, wenn eine zusammenhängende Anlage von mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäumen gepflanzt und deren Bestand für mind. 20 Jahre gewährleistet wird. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller eingereichten Offerte fest.

<sup>4</sup> Für Pflegemassnahmen an geschützten Bäumen werden in der Regel 50% der Kosten vergütet. Für die Pflege ist ein anerkannter Baumpfleger beizuziehen. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller eingereichten Offerte fest.

<sup>5</sup> Für Pflegemassnahmen an geschützten stehenden Gewässern legt der Gemeinderat den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller eingereichten Offerte fest.

## **Art.10 Anpassung der Beiträge**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Beitragssätze unter Berücksichtigung der Kantons- und Bundesbeiträge, insbesondere der Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung, sowie aufgrund der Kostenentwicklung, anpassen.

## **Art.11 Beitragsgesuche**

<sup>1</sup> Gesuche für Beiträge sind vor Durchführung der beabsichtigten Massnahme dem Gemeinderat mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gesuchsformular, Art der Massnahmen, Ertragseinbusse, Situationsplan, etc.) einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch für jährlich wiederkehrende Beiträge ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

<sup>3</sup> Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die im Zusammenhang mit Schutz, Unterhalt, Pflege und Bewirtschaftung der Objekte stehen.

## **C Beiträge Kulturobjekte**

### **Art.12 Beitragsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Beiträge werden nur für im Schutzplan aufgeführte Kulturobjekte ausgerichtet.

### **Art.13 Beitragsarten**

<sup>1</sup> Es werden einmalige Beiträge geleistet.

### **Art.14 Beitragsbemessung**

<sup>1</sup> Die Beiträge werden gemäss § 26 RRV NHG in Prozent der anrechenbaren Kosten berechnet und nach der Bedeutung des Objektes abgestuft. Sie betragen für Massnahmen nach §15 Abs. 2 NHG TG mindestens 10% der anrechenbaren Kosten.

<sup>2</sup> Anrechenbar sind nur Kosten, die nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden.

<sup>3</sup> In besonderen, zu begründenden Härtefällen kann von den Ansätzen gemäss Abs. 2 abgewichen werden.

### **Art.15 Beitragsgesuche**

<sup>1</sup> Gesuche für Beiträge an Kulturobjekte sind dem Gemeinderat zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch hat einen Voranschlag für die anrechenbaren Kosten mit Offerten zu umfassen.

<sup>3</sup> Der Beitragsentscheid kann mit Bedingungen und Auflagen für die Arbeiten verbunden werden, die im Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten ausgeführt werden.

## **D Schlussbestimmungen**

### **Art.16 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: